

# RS OGH 2016/5/25 9ObA117/15v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2016

## Norm

GIBG §5 Abs2

1. GIBG § 5 heute
2. GIBG § 5 gültig ab 01.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2011
3. GIBG § 5 gültig von 01.07.2004 bis 28.02.2011

## Rechtssatz

Dem Anschein nach neutrale Bekleidungs Vorschriften können Frauen in besonderer Weise gegenüber Männern benachteiligen, sodass allenfalls vom Vorliegen einer mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung auszugehen ist, sofern diese Ungleichbehandlung nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (§ 5 Abs 2 GIBG). Dem Anschein nach neutrale Bekleidungs Vorschriften können Frauen in besonderer Weise gegenüber Männern benachteiligen, sodass allenfalls vom Vorliegen einer mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung auszugehen ist, sofern diese Ungleichbehandlung nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (Paragraph 5, Absatz 2, GIBG).

## Entscheidungstexte

- RS0131194">9 ObA 117/15v  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 ObA 117/15v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131194

## Im RIS seit

24.02.2017

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>